

# Arbeitsvertrag für unregelmässige Einsätze und kleine Arbeitspensen im Stundenlohn

zwischen

Arbeitgeber/in: \_\_\_\_\_

und

Mitarbeitende/r: Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Ausländerausweis \_\_\_\_\_

AHV-Nummer \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_ Anzahl Kinder \_\_\_\_\_

Krankenkasse \_\_\_\_\_

## 1. Arbeitsbereich

Funktion: \_\_\_\_\_

Dem Mitarbeitenden können ausnahmsweise auch andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zugeteilt werden.

## 2. Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern allfällig notwendige ausländerrechtliche Arbeitsbewilligungen vorliegen.

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Vertragsdauer:

(Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)

a) unbefristeter Vertrag, der nach Art. 11 kündbar ist

b) unkündbarer befristeter Arbeitsvertrag,

Vertragsende: \_\_\_\_\_

c) befristeter Arbeitsvertrag, der nach Art. 11 kündbar ist,

Vertragsende: \_\_\_\_\_

## 3. Brutto-Stundenlohn

Der Mitarbeitende hat im Verhältnis der gearbeiteten Stunden unabhängig vom Lohnsystem Anspruch auf einen Mindestlohn nach Art. 10 L-GAV 2010. Der monatliche Anteil 13. Monatslohn, die Überstundenentschädigung und andere Anteile sind nicht Bestandteil des monatlichen Mindestlohnes nach Art. 10 L-GAV 2010.

Der **Brutto-Stundenlohn** setzt sich wie folgt zusammen:

Festlohn CHF \_\_\_\_\_

Umsatzlohn, \_\_\_\_\_ % des Bruttoumsatzes CHF \_\_\_\_\_

Garantierter Mindestlohn CHF \_\_\_\_\_

Ferienentschädigung 10,65% CHF \_\_\_\_\_

Feiertagsentschädigung 2,27% CHF \_\_\_\_\_

Anteil 13. Monatslohn \_\_\_\_\_ % CHF \_\_\_\_\_

Andere: \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

**Total Brutto-Stundenlohn** CHF \_\_\_\_\_

Visa: Arbeitgeber/in \_\_\_\_\_ Mitarbeiter/in \_\_\_\_\_

## 4. Lohnabzüge

(Anpassungen aufgrund von Gesetzes- oder Prämienänderungen bleiben vorbehalten)

Wird der Mitarbeitende durchschnittlich unter 8 Stunden pro Woche eingesetzt, ist der Abschluss einer **Nichtberufsunfallversicherung** seine Sache.

Der Mitarbeitende ist nur **BVG-pflichtig**, sofern er im Durchschnitt einen monatlichen Bruttolohn von CHF 1'740.– bzw. einen Jahreslohn von CHF 20'880.– erzielt. (Stand 01.01.2011).

Zur Berechnung ist der Anteil des 13. Monatslohnes miteinzubeziehen.

AHV / IV / EO 5,15 % CHF \_\_\_\_\_

Arbeitslosenversicherung 1,10 % CHF \_\_\_\_\_

Krankentaggeldversicherung \_\_\_\_\_ % CHF \_\_\_\_\_

Nichtberufsunfallversicherung (sofern pflichtig) \_\_\_\_\_ % CHF \_\_\_\_\_

Berufliche Vorsorge (vom koordinierten Lohn, sofern pflichtig) \_\_\_\_\_ % CHF \_\_\_\_\_

Krankenpflegeversicherung (sofern vom Arbeitgeber übernommen) CHF \_\_\_\_\_

Quellensteuer \_\_\_\_\_ % CHF \_\_\_\_\_

Unterkunft und Verpflegung CHF \_\_\_\_\_

Andere: \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

**Total Lohnabzüge** CHF \_\_\_\_\_

Jährlicher Lohnabzug für Vollzugskosten L-GAV CHF \_\_\_\_\_

## 5. Zulagen / Netto-Stundenlohn

Kinderzulagen CHF \_\_\_\_\_

Entschädigung für Berufswäsche CHF \_\_\_\_\_

Andere: \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

**Total Zulagen** CHF \_\_\_\_\_

**Total Netto-Stundenlohn** CHF \_\_\_\_\_

## 6. 13. Monatslohn

Der Minimalanspruch auf den 13. Monatslohn richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des L-GAV 2010.

(Prozentsatz bei Anspruch auf 50% 13. ML = 4,16%, auf 75% 13. ML = 6,25% und auf 100% 13. ML = 8,33%)

## 7. Berufsausbildung und Berufspraxis

Der Mitarbeitende hat gemäss vorgelegten Zeugnissen folgende gastgewerbliche Berufsausbildung

\_\_\_\_\_ und bei Vertragsabschluss \_\_\_\_\_ Jahre Berufspraxis (inkl. Berufslehre).

## 8. Arbeitszeit

Die Dauer und Lage der Einsätze werden im gegenseitigen Einverständnis festgelegt. Es handelt sich dabei um unregelmässige, stundenweise Einsätze im Rahmen von kleinen Arbeitspensen, die im Stundenlohn vergütet werden und nicht um Einsätze von Teilzeitmitarbeitenden.

Als Basis für die Berechnung des Stundenlohnes gilt:

- a) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden
- b) **Saisonbetrieb:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 43,5 Stunden.
- Kleinbetrieb:** die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden

## 9. Auszahlung des Lohnes

**(Zutreffendes ankreuzen, ansonsten gilt Variante a)**

- a) Der Lohn wird spätestens am Letzten des Monats ausbezahlt.  
Bei umsatzabhängigen Löhnen kann die Auszahlung spätestens am 4. des folgenden Monats erfolgen.
- b) Der Lohn wird spätestens am 4. des folgenden Monats ausbezahlt.
- c) Lohnauszahlung gemäss Art. 14 Ziff. 1 Abs. 2 L-GAV

## 10. Probezeit

**(Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Die Probezeit beginnt am ersten Arbeitstag und nicht mit dem vereinbarten Datum des Stellenantritts.

- a) Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden.
- b) Es besteht keine Probezeit.
- c) Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ (max. 3 Monate). Während der Probezeit kann auf jeden Termin hin mit einer Frist von \_\_\_\_\_ (mindestens 3 Tage) gekündigt werden.

## 11. Kündigungsfrist / - termin

Der Arbeitsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit im ersten bis fünften Arbeitsjahr 1 Monat, ab dem sechsten Arbeitsjahr 2 Monate. (Mindestdauer nach Art. 6 L-GAV )

Wird der Mitarbeitende während 12 Monaten nie zu einem Einsatz aufgeboten, endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf dieser Frist.

## 12. Ferien

Der Mitarbeitende hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Diese werden monatlich mit einer Entschädigung von 10,65% des Bruttolohnes ausbezahlt.

## 13. Feiertage

Der Mitarbeitende hat Anspruch auf 6 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Diese werden monatlich mit einer Entschädigung von 2,27% des Bruttolohnes ausbezahlt.

## 14. Nachtarbeit

**(Zutreffendes ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

Der Mitarbeitende ist einverstanden, Nachtarbeit zu leisten. Beginn und Ende des Nachtzeitraumes werden für den ganzen Betrieb oder ganze Betriebsteile einheitlich wie folgt festgelegt:

- a) 23.00 – 06.00 Uhr
- b) 22.00 – 05.00 Uhr
- c) 23.30 – 06.30 Uhr
- d) 24.00 – 07.00 Uhr

Das Arbeitsgesetz schreibt vor, auf regelmässig (über 25 Nachteinsätze pro Jahr) geleisteten Arbeitsstunden im Nachtzeitraum einen Zeitzuschlag von 10% zu entrichten. Bei unregelmässig (bis 25 Nachteinsätze pro Jahr) geleisteten Arbeitsstunden im Nachtzeitraum ist ein Lohnzuschlag von 25% auszurichten.

## 15. Unterkunft und Verpflegung

Liegt über Unterkunft und Verpflegung keine anderslautende weitergehende schriftliche Vereinbarung vor, gelten die zwingenden Mindestabzüge der eidgenössischen Steuerverwaltung für tatsächlich bezogene Leistungen.

## 16. Besondere Vereinbarungen

**(Zutreffende ankreuzen, andernfalls gilt Variante a)**

- a) Der Mitarbeitende ist damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.
- b) Der Mitarbeitende ist nicht damit einverstanden in einem bedienten Fumoir zu arbeiten.

Weitere:

---

---

---

---

Visa: Arbeitgeber/in

Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 17. Ergänzendes Recht

Enthält dieser Vertrag keine Regelung, gelten die Bestimmungen des L-GAV 2010 und der schweizerischen Gesetzgebung über das Arbeitsrecht.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Der/die Arbeitgeber/in \_\_\_\_\_

Der/die Mitarbeitende \_\_\_\_\_